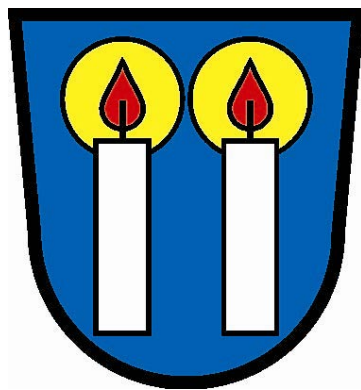


**REGLEMENT  
ÜBER DIE  
ÖFFNUNGSZEITEN  
DER  
GESCHÄFTE**



**GEMEINDE KERZERS**

# GEMEINDE KERZERS

## REGLEMENT ÜBER DIE ÖFFNUNGSZEITEN DER GESCHÄFTE

---

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (HG) und das Reglement vom 14. September 1998 über die Ausübung des Handels (ArHG);
- gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- nach Einsicht in die Botschaft des Gemeinderates vom 16. April 1999

erlässt:

### **Artikel 1      Zweck**

Dieses Reglement bezweckt, im Rahmen der im kantonalen Recht festgesetzten Grenzen, die ordentlichen Öffnungszeiten der Geschäfte zu erweitern.

### **Artikel 2      Allgemeine Öffnungszeiten**

Montag - Freitag	06.00 - 19.00 Uhr
Samstag	06.00 - 16.00 Uhr

### **Artikel 3      Nächtliche Öffnungszeit**

Jeden Freitag, ausser in den Fällen wo es sich um einen Feiertag handelt, wird die späteste Ladenschlusszeit für alle Geschäfte auf 21.00 Uhr festgesetzt.

### **Artikel 4      Lebensmittelgeschäfte**

Auf vorgängiges Gesuch hin kann der Gemeinderat für bestimmte, dauerhaft betriebene Geschäfte, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten, von Montag bis Samstag, ausgenommen an Feiertagen, die nächtliche Öffnung bewilligen.

## **Artikel 5 Besondere Veranstaltungen**

Für Feste oder für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin weitere Ausnahmegewilligungen für die nächtliche Öffnung erteilen.

## **Artikel 6 Öffnung an Sonn- und Feiertagen**

<sup>1</sup> An Sonn- und Feiertagen dürfen von 6 bis 19 Uhr geöffnet werden:

- a) die im Lebensmittelbereich spezialisierten Geschäfte wie Bäckereien, Konditoreien, Milchläden, Metzgereien und Spezereiläden;
- b) die Kioske sowie Tabak- und Zeitungsläden;
- c) die Blumenläden;
- d) die Ausstellung von Kunstwerken;
- e) die Fahrzeugwaschanlagen und die Tankstellen

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den Fällen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat auf vorgängiges Gesuch hin die Öffnung von Märkten, Messen- und anderen ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen bewilligen.

## **Artikel 7 Ausführung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Reglements beauftragt.

<sup>2</sup> Er sorgt ebenfalls für die Einhaltung der im 2. Kapitel des Gesetzes über die Ausübung des Handels enthaltenen Bestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte.

<sup>3</sup> Er kann seine Zuständigkeit gemäss dem Gesetz über die Gemeinden (GG), unter Vorbehalt von Artikel 8 Abs. 2 dieses Reglements, durch ein Verwaltungsreglement einer seiner Dienststellen übertragen.

## **Artikel 8 Strafen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen kantonale oder Gemeindebestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte werden gemäss den Artikeln 36 Bst. c und 37 Abs. 2 des Gesetzes über Ausübung des Handels mit einer Busse bis zu Fr. 20'000, bei Rückfall innert zweier Jahre seit der letzten Widerhandlung bis zu Fr. 50'000 bestraft.

<sup>2</sup> Die Busse wird vom Gemeinderat gemäss dem im GG vorgesehenen Verfahren verhängt.

## **Artikel 9    Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates oder einer seiner Dienststellen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Entscheide über Einsprachen können innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden.

## **Artikel 10    Aufhebung**

Frühere Reglemente und Bestimmungen werden über die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Detailhandelsunternehmen werden aufgehoben.

## **Artikel 11    Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach seiner Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 05. Mai 1999

### **GEMEINDERAT KERZERS**

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Sig.

Sig.

Katharina Hürlimann - Leiser

Erich Hirt - Petzolt

Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion:

Der Staatsrat, Direktor

Sig.

C. Grandjean